

## **Anhörung Petitionsausschuss: Antworten Schulte-Ostermann in der Diskussion, 30.10.2018** (Niedergeschrieben unter Rückgriff auf Audio-Aufnahme der Anhörung (Übertragung Parla-Radia)

### **Fragen an die Petentin von Herrn Heinemann:**

1. Welche Leistungen werden konkret von mir erwartet, was die Standardanhebung angeht?
2. Welche Veränderungen will die Petentin am Ganztage an Schule erreichen?
3. Warum wurde der Weg der Petition und nicht einer Klage gewählt?

### **Antworten der Petentin zu Frage 1 und 2:**

Ich erwarte mir von der Standardanhebung am Ganztage an Schule auf Hortstandards gemäß KiTaG folgende Verbesserungen:

- Betreuungsschlüssel 1,5 : 15
- Verbindliche Vorgabe in der Fachkräfte-Definition: Gruppenleitung mindestens Erzieher\*in, zweite Kraft mindestens sozialpäd. Assistent\*in
- Eine durch besseren Betreuungsschlüssel und verbindlich hoher Fachkräftevorgabe bedarfsgerechtere, individuellere, situativere Hausaufgabenbegleitung und -unterstützung in Abhängigkeit vom wechselnden Bedarf der Kinder im Schulverlauf
- Verlässliche Verbindung und Verzahnung mit der Schule
- Verlässliche, umfassende Betreuungszeiten
- Eine flexible Randzeitenbetreuung, die von den berufstätigen Eltern - dem im Jahresverlauf wechselnden Bedarf entsprechend - flexibel gebucht werden kann und ab dem ersten angemeldeten Kind möglich ist (ohne Vorgabe einer Mindestanzahl von „Randzeitenkindern“)
- Verpflichtende Inklusion für Kinder mit besonderem Förderbedarf. D.h. ein Pflichtangebot für Inklusion nach den Vorgaben des KiTaG auch am Ganztage an Schule, das derzeit dort aufgrund fehlender gesetzlicher Vorgaben nicht sichergestellt ist.

### **Antwort der Petentin auf die 3. Frage:**

Eltern haben keinen Rechtsanspruch auf eine Schulkinderbetreuung. Die Kommunen unterliegen zwar einer objektiven Rechtsverpflichtung, bedarfsgerecht Schulkinderbetreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen sicher zu stellen. Aber aufgrund des fehlenden Rechtsanspruches auf eine Schulkinderbetreuung haben Eltern kein subjektives Klagerecht.

Selbst klagen konnte ich zudem nicht (wenn es denn überhaupt eine Möglichkeit gegeben hätte), da ich selber gar nicht betroffen bin, denn mein Sohn hat einen Hortplatz und ist nicht am Ganztage in Schule.

Der Grund, warum ich nun gerade ich die Petition eingereicht habe, ist mein beruflicher Hintergrund als Erziehungswissenschaftlerin und Kriminologin (Sozialwissenschaftlerin), so dass ich hier über das notwendige Fachwissen für die Petition verfüge. Und nicht alle Eltern haben zudem die zeitliche Möglichkeit, eine solche Petition einzureichen.

Hinzukommt: Die Hortretter\*innen haben viele Verbesserungen im Ganztage an Schule erreicht: Wir haben einen Bürgerschaftsbeschluss, Hortstandards am Ganztage an Schule zu schaffen erwirkt und auf den Weg gebracht, dass pro Schulstandort eine Gruppe GanztagePlus eingerichtet wird. Aber wir merken und merkten bereits 2017, dass wir damit auf Dauer nicht weiter kommen, weil das alles freiwillige Verbesserungen sind.

Ich erhielt über verschiedene Wege unabhängig voneinander den Kooperationsvertrag „Ganztage an Schule“ und den Beschluss des VGH München von 2017 und stellte fest, dass nach meiner

Rechtsauffassung Lübeck mit „Ganztag an Schule“ gegen geltendes Recht verstößt, wenn das KiTaG nicht gilt. Da ich aber kein subjektives Klagerecht habe, konnte ich nur andere demokratische Wege wählen, um den Sachverhalt klären zu lassen, so dass ich die Petition einreichte.

\*\*\*\*

**Frage von Dr. Tietze an die Petentin, ob wir in Lübeck noch ein bedarfsgerechtes Angebot für Schulkinder in Kindertageseinrichtungen haben:**

**Antwort Petentin:**

Nein, haben wir nicht mehr. Wir haben noch 170 Hortplätze in Lübeck, von denen faktisch nur noch 125 zur Verfügung stehen, weil 45 Plätze derzeit von keinen Freien Trägern angeboten werden. Diese GanztagsGruppe Plus ist grundsätzlich eine gute Sache. Sie hat einen besseren Betreuungsschlüssel als an den Horten, das trifft zu. Aber

- a) ist es eine freiwillige Leistung, d.h. wenn die „Kassen in Lübeck versiegen“, kann es jederzeit wieder gestrichen werden,
- b) wenn die Fachkräfte fehlen, denn es gibt keine gesetzlich verpflichtende Fachkräftevorgabe, die eingehalten werden muss. So dass am Ende wieder anders - niedriger – qualifizierte Fachkräfte in der Gruppe GanztagsPlus eingesetzt werden können.
- c) Es ist eine Gruppe, bei der nach jetzigem Planungsstand den Trägern frei gestellt bleibt, ob es eine „feste Gruppe“ ist, oder der bessere Betreuungsschlüssel einfach in den Gesamtpool der Mitarbeiter\*innen einfließt, weil dieser so gering ist. Und genau diese wird - so meine Befürchtung - passieren. Denn der Personalschlüssel außerhalb von GanztagsPlus ist so gering, dass hier auf den besseren Personalschlüssel von GanztagsPlus für den gesamten Schulstandort zurück gegriffen werden muss, um einen halbwegs ausreichenden Betreuungsschlüssel für alle Kinder sicherzustellen.

Und:

Es sind nicht nur Horte geschlossen worden, in denen kein Bedarf mehr war. Sondern es wurden auch Hortplätze abgebaut, obwohl Bedarf gegeben war. So zumindest meine Wahrnehmung, seit ich in Lübeck bin. Es kann vor 2010 anders gewesen sein, aber nur, weil ehemals kein Bedarf war, kann er heute, wo er nachweislich besteht, nicht verneint und ein bedarfsgerechtes Angebot für Schulkinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen mit Blick auf die objektive Rechtsverpflichtung für diesen verweigert werden.

Die Elterninitiative der Hortretter\*innen hat den aktuellen Bedarf spätestens nachgewiesen.

\*\*\*

**Frage Frau Ünsal an Petentin:**

Welche Strukturqualität und welche pädagogische Qualität beobachten Sie, die Sie als vernachlässigt sehen?

**Antwort Schulte-Ostermann** (ergänzend zu den zuvor im Diskussionsverlauf zu diesem Punkt bereits benannten Aspekten, vgl. v.a. Antwort auf die Fragen von Herrn Heinemann)

Kita-Horte mit ihren verlässlichen Hortstandards bieten verlässlich

- Bindung durch guten Betreuungsschlüssel
- vertraute Umgebung/feste Räume seit der Krippen-/Kitazeit
- Überwiegend gleiche Kinder/Peergroup
- Durchgehend gleiche und vertraute Bezugspersonen

- Erziehungspartnerschaften für Eltern
- Förderung der Stärken des Kindes und Unterstützung bei Schwächen der Kinder
- verlässlicher Betreuungszeiten, v.a. in den Randbetreuungszeiten
- Leitungsanteile
- Elternvertretung, Kitabeirat, so dass Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtung und Eltern über das Gesetz verlässlich gewährleistet ist.

Diese Dinge sind ohne kitagesetzliche Vorgaben strukturell am „Ganztag an Schule“ nicht verlässlich leistbar.

\*\*\*

### **Schlussworte der Petentin (Ausschnitt bezogen auf den Petitionsgegenstand)**

Das Konzept „Ganztag an Schule“ ist laut Vertrag unstrittig eine Kindertageseinrichtung nach dem SGB VIII. Auch, wenn die Betreuung einmal an der Schule statt findet und das andere mal im Hort auf der gegenüberliegenden Straßenseite (wie es im KiTaG Kommentar schon gesagt wurde), dann kann es nicht sein - wenn beides eine Kindertageseinrichtung nach dem 8. Sozialgesetzbuch ist - dass wir unterschiedliche Qualitäten vorfinden.

§ 22a SGB VIII gibt ganz klar vor, welche Qualitätssicherung gewährleistet sein muss und die fehlt im Moment in der Kindertageseinrichtung „Ganztag an Schule. Und so lange wir da nichts haben – selbst, wenn sich Schleswig-Holstein entscheidet, zwei verschiedene Gesetze dem Ganzen zu Grund legen - dann müssen beide Gesetze deckungsgleich mit dem SGB VIII sein. Es kann nicht sein, dass ein Kind Glück hat und im Hort betreut wird und das Kind ist in der Betreuten Grundschule auf der anderen und hat dort dann das Nachsehen.